

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

über die Förderung von Kindern in der Tagespflege

und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege vom 18.12.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreisausschuss des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG per Umlaufbeschluss gem. § 78 Abs. 3 NKomVG am 24.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

In § 9 der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Abweichend von Satz 1 wird für die Inanspruchnahme von Angeboten von Kindern in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Kostenbeitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche.

§ 2

Erlass des Kostenbeitrages

In § 14 der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege werden in Ziffer 2 nach Spiegelpunkt 3 folgende Spiegelpunkte 4 und 5 eingefügt:

- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zu § 1 rückwirkend zum 01.08.2018 und zu § 2 rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Hameln, den 24.03.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat
in Vertretung

gez. Carsten Vetter
Erster Kreisrat